

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00099

vom 5. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00099

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00099 du 5 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00099 del 5 aprile 2013

Erwägungen

E. 2

2.1. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und Y. am 12. Juni 1997 gemeinsam per 1. Oktober 1997 eine Wohnung mieteten (Urk. 7/127), und dass sie seither diese Wohnung gemeinsam bewohnen. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen von periodischen Überprüfungen seines Leistungsanspruchs wiederholt angegeben (Urk. 7/123, Urk. 7/144, Urk. 7/159, Urk. 7/167, Urk. 7/178, jeweils Ziff. 10) mit Y. in einer Wohngemeinschaft zu leben.

2.2. Beschwerdeweise macht der Beschwerdeführer geltend, dass er mit Frau Y. weder in einer Wohngemeinschaft noch in einem Mehrpersonenhaushalt lebe (Urk. 1/1 S. 2). Frau Y. benütze vielmehr lediglich ein Zimmer in der Wohnung. Aus wirtschaftlichen Gründen könne sie sich nicht im Umfang von 50 % an den Wohnungskosten beteiligen (Urk. 1/1 S. 3). Dennoch hätten er und Frau Y. bis anhin jeweils je die Hälfte der angefallenen gemeinsamen Kosten, wie Mietkosten, Nebenkosten, Telefon- und Elektrizitätskosten übernommen (Urk. 1/2 S. 3).

E. 3

3.1. In Würdigung der gesamten Umstände steht daher fest, dass der Beschwerdeführer seit dem 1. Oktober 1997 mit Frau Y. im gleichen Haushalt lebt. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer diesen Umstand nicht als Wohngemeinschaft oder als Mehrpersonenhaushalt qualifiziert hat (Urk. 1/1 S. 2). Denn einerseits gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer selbst sein Zusammenleben mit Frau Y. wiederholt als Wohngemeinschaft bezeichnete. Andererseits kommt es nach dem Wortlaut von Art. 2 lit. a AZVO nicht darauf an, ob das Zusammenleben im gleichen Haushalt als Wohngemeinschaft oder Mehrpersonenhaushalt bezeichnet wird. Massgebend ist allein das Leben im gleichen Haushalt.

Für die Annahme einer Wohngemeinschaft spricht sodann der Umstand, dass der Beschwerdeführer und Frau Y. gemäss den Angaben des Beschwerdeführers bis anhin jeweils die Hälfte der gemeinsamen Wohnungskosten beglichen haben (Urk. 1/2 S. 3).

3.2. Nach Gesagtem ist daher nicht daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer und Frau Y. im gleichen Haushalt leben. Demnach steht fest, dass der Beschwerdeführer als Alleinstehender zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 18. August 2011 (Urk. 7/200/52) und des Einspracheentscheids vom 12. Oktober 2011 (Urk. 2/1) mit einer anderen volljährigen Person, welche nicht in der gleichen Berechnung der Zusatzleistungen einbezogen war, im Sinne von Art. 2 lit. a AZVO im gleichen

Haushalt lebte.

3.3. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin Art. 2 lit. a AZVO die Ausrichtung eines jährlichen Gemeindefusschusses an den Beschwerdeführer für die Zeit ab 1. September 2011 verweigerte.

E. 4

4.1. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdegegnerin, welche den jährlichen Gemeindefusschuss per 1. September 2011 verweigerte, bereits vor diesem Zeitpunkt Kenntnis davon hatte, dass der Beschwerdeführer mit einer anderen erwachsenen Person zusammenlebte.

4.2. Denn einerseits ist die Bestimmung von Art. 2 lit. a AZVO erst per 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Andererseits gilt es zu beachten, dass die Ergänzungsleistungen (und die Gemeindefusschüsse) grundsätzlich jährlich ausgerichtet werden, weshalb nach der Rechtsprechung (BGE 128 V 39) eine Verfügung über Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten kann. Dies bedeutet, dass die Grundlagen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung ohne Bindung an die früher verwendeten Berechnungsfaktoren und unabhängig von der Möglichkeit der während der Bemessungsdauer vorgesehenen Revisionsgründe von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_94/2007 vom 15. April 2008 E. 3.1 und 4.2).

Die Beschwerdegegnerin war daher bei Erlass der Verfügung vom 18. August 2011 beziehungsweise des Einspracheentscheids vom 12. Oktober 2011 nicht an die früher für die Bemessung des Gemeindefusschusses verwendeten Berechnungsfaktoren gebunden.

4.3. Sodann könnte der Beschwerdeführer nichts aus der Praxis zur Gleichbehandlung im Unrecht zu seinen Gunsten ableiten. Denn nach dieser Rechtsprechung wird ein "Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht" ausnahmsweise anerkannt, wenn eine ständige gesetzwidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vorliegt und die Behörde zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenke (BGE 122 II 446 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 6P.105/2000 vom 5. Dezember 2000 E. 3a).

Vorliegend sind den Akten indes keine Anhaltspunkte für eine gefestigte, dauernde (und allenfalls rechtswidrige) Praxis der Beschwerdegegnerin zu entnehmen, wonach Gemeindefusschüsse an alleinstehende erwachsene Bezüger von Ergänzungsleistungen, welche mit anderen, nicht in der gleichen Berechnung der Zusatzleistungen einbezogenen, erwachsenen Personen im gleichen Haushalt leben, ausgerichtet worden wären. Das Bestehen einer solchen Verwaltungspraxis wird vom Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht geltend gemacht (Urk. 1/1-2).

5. 5.1

5.1. In formeller Hinsicht bleibt der Antrag des Beschwerdeführers prüfen, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (Urk. 1/1).

5.2. Gemäss § 20a ZLG in Verbindung mit Art. 61 ATSG sowie Art. 1 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 2 und 4 VwVG sowie § 17 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) kommt einer Beschwerde betreffend Gemeindegewalt aufschiebende Wirkung zu, sofern die Vorinstanz oder das Gericht nicht etwas anderes bestimmt hat.

5.3. Die aufschiebende Wirkung gewährleistet den einstweiligen Rechtsschutz dort, wo der beanstandete Verwaltungsakt in eine bereits bestehende Rechtsposition eingreift (positive, belastende Verfügungen). Demgegenüber kommt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zum Zuge, wenn der beanstandete Verwaltungsakt die Erlangung oder den Ausbau einer bestimmten Rechtsposition verweigert (negative Verfügungen; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 56 N 24-25).

5.4. Eine Verfügung, die der versicherten Person weniger zuspricht, als diese verlangt, weist einen positiven und einen negativen Teil auf. Bei der Frage, ob eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung der aufschiebenden Wirkung zugänglich ist, wird danach unterschieden, welcher Teil der Verfügung angefochten ist. Bei Anfechtung einer Verfügung betreffend Ergänzungs- und Zusatzleistungen hat diese Betrachtungsweise zur Folge, dass ohne gegenteilige richterliche Anordnung die zugesprochenen Ergänzungs- und Zusatzleistungen während des hängigen Beschwerdeverfahrens auszurichten sind (vgl. Barbara Kobel in: Christian Zünd/Brigitte Pfiffner Rauber (Hrsg.), Kommentar GSVGer, 2. Aufl., Zürich 2009, § 17 N 29).

5.5. Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2011 (Urk. 2/1) einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, weshalb die aufschiebende Wirkung bezüglich der mit Verfügung vom 18. Juli 2011 zugesprochenen Ergänzungsleistung und Beihilfe zu bejahen ist. Diese Leistungen waren daher während des hängigen Beschwerdeverfahrens weiterhin auszurichten.

Bei der streitigen Verweigerung des Gemeindegewaltsschusses handelt es sich hingegen um den negativen Teil der Verfügung vom 18. Juli 2011 beziehungsweise des angefochtenen Einspracheentscheids vom 12. Oktober 2011 (Urk. 2/1), welcher der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich ist. Mangels eines entsprechenden Gesuchs des Beschwerdeführers (Urk. 1/1-2), bestand keine Veranlassung, im Hinblick auf den Gemeindegewaltsschuss die Ausrichtung vorsorglicher Massnahmen zu prägen.

5.6. Der Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erweist sich daher als gegenstandslos.

6. Nach Gesagtem hat es dabei zu bleiben, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 2 lit. a AZVO einen Anspruch des Beschwerdeführers auf einen jährlichen Gemeindegewaltsschuss für die Zeit ab 1. September 2011 zu Recht verneinte, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Z. ____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.